

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE
 ● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 [Symbol] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINE WOHNBEBETE
- WA ALLGEMEINE WOHNBEBETE
- MI MISCHBEBETE
- MK KERNBEBETE
- GE GEWERBEBEBETE
- GI INDUSTRIEBEBETE
- SO SONDERBEBETE NACH PLANFESTSETZUNG
- SW WOCHENENDHAUSEBEBETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- U-I, I-G, II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE
- U-Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- U-U UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
- +D ZUSÄTZLICHES AUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (1. GESCHOSS DARUNTER)
- U-I, II DACHFORM - WALM- ODER SATTELDACH DACHNEIGUNG 30° KNIESTOCK SOCH MÖGL. DACHHAUSBAU BIS ZU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNTERLIEGENDES GESCHOSSES MÖGL.
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BMZ BAUMASSENZAHLE
- qm GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- RESTEHENBLEIBENDE AUFZUHEBENDE FESTZUSSETZENDE
- O OFFENE BAUWEISE
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH
- D DACHNEIGUNG
- D 48° DACHNEIGUNG BEI 2-D KNIESTOCK MAX 50 CM
- D DACHNEIGUNG ZWINGEND
- FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

- RESTEHENBLEIBENDE AUFZUHEBENDE FESTZUSSETZENDE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWEITERN
- ÖBERKANTE FERTIGLASSBODEN EG BIS OK GEWÄSS. BODEN BEREISST 35 CM

SONSTIGES

- P PARKPLATZ
- Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (IN SATZUNG)
- G GARAGEN
- GCa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (IN SATZUNG)
- Tca TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, TRAFIKSTATION
- TS TANKSTELLE
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHNENTWICKLUNG
- M MASSZAHLE (METER)
- GCa GEMEINSCHAFTSSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- UND AUSFAHRT IN FAHRRICHTUNG
- BEH-LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ÖFFENTLICHKEIT
- H-HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PR PARKPLUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMFZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80 m Ü OK STRASSE
- FLÄCHEN FÜR ALPSCHÜTTUNGEN
- KI KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTL.)

B) HINWEISE

- RESTEHENDE GEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- VORGESCHLAGENE FORM TIERR. BAUKÖRPER
- FLUSSSTÜCKENMÄSSIG
- HÖHENSCHEINLIE UN.S.
- KANAL VORHANDEN (NACHSCHUTZMASSER)
- KANAL GEPLANT (NACHSCHUTZMASSER)
- BOSCHUNG



STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 10/3 (NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER HUTSIEDLUNG UND DEM ORTSKERN DES STADTEILES REUTH

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 2.3.76 AUFGESTELLT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 3.6.1976 VOM STADTRAT GEBILLIGT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 31.8.1976

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 18.8.1976 BIS 21.9.1976 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 22.12.1976 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE REGIERUNG VON OBERERANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHESSUNG VOM 25.4.77 NR. 420-son/42-1/77 GEMÄSS § 11 BBAUG GEFÜHRMT

BAYREUTH, DEN 25.4.77. IA

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 11.5.77 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 11.5.77 ORTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSLÄTT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

BEZUGSNUMMER	DATUM	NAMEN	NACH BESCHLUSS VOM
BEA 10/3	2.3.1976	STADLER/RUDRICH	
BEZ 10/3	2.3.1976	RUDRICH	
GEÄNDERT	10.2.1977	RUDRICH	AUFGUNDE DER ANREGUNGEN U. BEDENKEN